

Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Zahlungsverkehrsfunktionen

Fassung: November 2024

Für die Nutzung der Wero-Funktionen gelten die folgenden Bedingungen. Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Nachfolgende Abschnitte dieser Sonderbedingungen gelten nur für Kunden, mit denen die in den jeweiligen Abschnitten geregelten Wero-Funktionen vertraglich vereinbart wurden.

A. Wero-Funktionen für alle Kunden

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Wero-Funktionen

(1) Wero bietet dem Kunden die Möglichkeit, unter Einsatz eines elektronischen Kommunikationsgeräts mit Mobilfunknummer und Datenverbindung (z. B. Mobiltelefon) und einer auf diesem Kommunikationsgerät von der Bank bereitgestellten App (die „Online-Banking-App“) einschließlich einer darin integrierten Anwendung (die „Wero Digital Wallet“) die folgenden Funktionen (gemeinsam die „Wero-Funktionen“) zu nutzen:

- a) Der Kunde kann
 - die Bank beauftragen, durch Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („SEPA“) innerhalb der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der Wero-Funktionen freigeschaltet sind (die „anderen Wero-Nutzer“), zu übermitteln („Echtzeitüberweisungsaufträge“),
 - mittels der Wero Digital Wallet zu erteilende Echtzeitüberweisungen von anderen Wero-Nutzern anfragen,
 - der Bank auf Anfrage anderer Wero-Nutzer Echtzeitüberweisungsaufträge erteilen und
 - von anderen Wero-Nutzern mittels der Wero Digital Wallet erteilte Echtzeitüberweisungen empfangen („P2P-Funktionen“), einschließlich möglicher Zusatzfunktionen.

b) Der Kunde kann der Bank Zahlungsaufträge im elektronischen bzw. mobilen Geschäftsverkehr via QR-Code oder via Wallet-Erkennung erteilen („E- und M-Commerce-Funktionen“), einschließlich möglicher Zusatzfunktionen.

c) Der Kunde kann der Bank Zahlungsaufträge via QR-Code erteilen („POS-Funktionen“), einschließlich möglicher Zusatzfunktionen.

(2) Einzelne der Wero-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

(3) Die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wero-Funktionen sind für eine nicht-geschäftliche Nutzung bestimmt. Die anderen Wero-Nutzer im Sinne dieser Sonderbedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

1.2 Voraussetzungen zur Nutzung der Wero-Funktionen

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Wero-Funktionen ist die Installation der Online-Banking-App sowie der Authentifizierungs-App sowie eine Freischaltung des Kunden für die Nutzung des elektronischen Postfachs und der Wero-Funktionen in der Online-Banking-App. Im Rahmen der Freischaltung für die Nutzung der Wero-Funktionen gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an und wählt bei mehreren in der Online-Banking-App hinterlegten Konten das für die Wero-Funktionen zu verwendende Konto anhand der entsprechenden IBAN aus (das „vereinbarte Konto“). Eine Wero-Nutzerkennung kann im System für die Wero-Funktionen nur einmal aktiv sein. Durch Freischaltung einer bereits im System für die

Wero-Funktionen aktiven Wero-Nutzerkennung wird die bestehende Freischaltung überschrieben.

(2) Im Rahmen der Freischaltung und nachfolgenden Nutzung der Wero-Funktionen wird geprüft, für welche im Telefonbuch des elektronischen Kommunikationsgeräts des Kunden gespeicherten Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen bereits eine Freischaltung zur Nutzung der Wero-Funktionen vorliegt.

1.3 Wero-Nutzerkennungen

Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen erfolgt eine Verknüpfung der Wero Digital Wallet des Kunden mit einer Mobilfunknummer, einer E-Mail-Adresse oder einem gewählten Benutzernamen (die „Wero-Nutzerkennung“). Eine Verknüpfung der Wero Digital Wallet des Kunden mit einem gewählten Benutzernamen wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten.

2 Nutzung der Wero-Funktionen

2.1 Dienstleistungen der Bank bei Nutzung der Wero-Funktionen und ergänzende Regelungen

(1) Die Bank erbringt bei Nutzung der Wero-Funktionen („P2P-Funktionen“) die folgenden Dienstleistungen:

- Bereitstellung der Online-Banking-App einschließlich der Wero Digital Wallet,
- Durchführung des Proxy Lookup Services,
- Ausführung oder Ablehnung der erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge des Kunden als Echtzeitüberweisung,
- Entgegennahme der Echtzeitüberweisungen anderer Wero-Nutzer an den Kunden und Gutschrift auf dem vereinbarten Konto des Kunden,
- Weiterleitung der Anfragen von Echtzeitüberweisungen des Kunden an andere Wero-Nutzer.

(2) Soweit nicht diese Sonderbedingungen eine abweichende Regelung vorsehen, gelten bei der Nutzung von Wero-Funktionen (d. h. Wero-Funktionen als auch Zusatzfunktionen) ergänzend die mit dem Kunden bereits vereinbarten

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen,
- Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
- Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie
- Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

2.2 Proxy Lookup Service

(1) Bei Nutzung der Wero-Funktionen kann der Kunde zur Auswahl eines anderen Wero-Nutzers, bspw. als Zahlungsempfänger einer Echtzeitüberweisung oder als Empfänger einer Anfrage einer Echtzeitüberweisung, der Bank mittels der Wero Digital Wallet die Wero-Nutzerkennung des anderen Wero-Nutzers mitteilen. Diese Wero-Nutzerkennung gleicht die Bank mit dem dieser Wero-Nutzerkennung zugewiesenen Namen und der zugewiesenen IBAN ab und zeigt dem Kunden diesen Namen teilanonymisiert an (der „Proxy Lookup Service“).

(2) Der Kunde kann seine Zustimmung erteilen, dass bei auf Veranlassung anderer Wero-Nutzer durchgeführten Proxy Lookup Services sein Name dem anderen Wero-Nutzer vollständig, d. h. nicht teilanonymisiert, angezeigt wird.

(3) In Abweichung von Nummer A. 2.2 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen kann bei Nutzung der Wero-Funktionen die Auswahl des anderen Wero-Nutzers auch mittels Scan eines QR-Codes mit der Wero Digital Wallet erfolgen (der „QR-Code-Scan“).

2.3 Erteilung von Echtzeitüberweisungsaufträgen mittels der Wero Digital Wallet

(1) Der Kunde stimmt zu, dass ihm abweichend von Nummer 1.3 Absatz 1 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bei Nutzung der Wero-Funktionen zum Zwecke der Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags der teilanonymisierte Name des Zahlungsempfängers, dessen Wero-Nutzerkennung sowie der Überweisungsbetrag in der Wero Digital Wallet angezeigt wird (die „angezeigten Auftragsdaten“). Der Kunde ist verpflichtet, vor der Autorisierung die Übereinstimmung der angezeigten Auftragsdaten mit dem ihm bereits vor Nutzung des Proxy Lookup Services bekannten und für den Echtzeitüberweisungsauftrag vorgesehenen, ggf. teilanonymisierten, Namen, der vorgesehenen Wero-Nutzerkennung und dem vorgesehenen Überweisungsbetrag zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen bricht der Kunde den Vorgang ab.

(2) Ein Echtzeitüberweisungsauftrag ist dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn der Kunde dem Echtzeitüberweisungsauftrag auf Grundlage der angezeigten Auftragsdaten mittels der Wero Digital Wallet zugestimmt hat und auf Anforderung die gemäß Nummer 2 Absätze 2 und 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking vereinbarten Authentifizierungselemente unter Nutzung der Authentifizierungs-App an die Bank übermittelt hat (die „Autorisierung“).

(3) Mit der Autorisierung beauftragt der Kunde die Bank, eine Echtzeitüberweisung vom vereinbarten Konto des Kunden in Höhe des dem Kunden bei Autorisierung in der Wero Digital Wallet angezeigten Überweisungsbetrages anhand der IBAN, die mittels Proxy Lookup Service bzw. QR-Code-Scan ermittelt wurde, an das Konto des Zahlungsempfängers auszuführen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichert.

(4) Der Echtzeitüberweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Er geht der Bank zu, sobald der Kunde den Echtzeitüberweisungsauftrag autorisiert hat. Die Bank bestätigt mittels der Wero Digital Wallet den Zugang des Echtzeitüberweisungsauftrags.

(5) Für den Widerruf des Echtzeitüberweisungsauftrags gilt Nummer 3 Satz 2 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen.

2.4 Ausführung und Ablehnung der mittels der Wero Digital Wallet erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, vorliegen, führt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag anhand der IBAN aus, die mittels Proxy Lookup Service bzw. QR-Code-Scan ermittelt wurde, und in der Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrages.

(2) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, oder die Voraussetzungen in Nummer 4 Satz 1 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen nicht vorliegen, lehnt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag ab. Lehnt die Bank die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags ab, informiert die Bank den Kunden gemäß Nummer 4 Satz 2 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen.

(3) Der Kunde kann die ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge in der Wero Digital Wallet einsehen. Ergänzend bietet die Bank in der Wero Digital Wallet eine Historienfunktion für erteilte, ausgeführte sowie abgelehnte Echtzeitüberweisungsaufträge und empfangene Echtzeitüberweisungen an.

3 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde muss die in den Sonderbedingungen für das Online-Banking niedergelegten Sorgfaltspflichten beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitshinweise der Bank zur Online-Banking-App, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software.

(2) Bei Nutzung des Proxy Lookup Services teilt der Kunde der Bank nur Wero-Nutzerkennungen solcher anderer Wero-Nutzer mit, deren, ggf. teilanonymisierten, Namen der Kunde bereits vor Nutzung des Proxy Lookup Services kennt. Vor der Nutzung des Proxy Lookup Services vergewissert sich der Kunde hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der vorgesehenen Wero-Nutzerkennung. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit oder Aktualität, überprüft der Kunde die vorgesehene Wero-Nutzerkennung bevor er sie zur Nutzung des Proxy Lookup Services der Bank mitteilt.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Absätze und ergänzend zu Nummer 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Kunde bei Änderungen seiner Wero-Nutzerkennung seine Freischaltung für die Wero-Funktionen unverzüglich aktualisieren.

(4) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der Wero-Funktionen kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere nach Nummer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nummern 7 und 8 der Sonderbedingungen für das Online-Banking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente im Sinne der Nummer 2 Absatz 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking, die Online-Banking-App und die Wero Digital Wallet vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass die Wero-Funktionen missbräuchlich oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

4 Anzeige und Unterrichtungspflichten des Kunden; Nutzungssperre

(1) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Echtzeitüberweisung oder eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags hierüber zu unterrichten. Im Übrigen gelten die in den Sonderbedingungen für das Online-Banking niedergelegten Anzeige- und Unterrichtungspflichten.

(2) Die Regelungen der Sonderbedingungen für das Online-Banking zur Nutzungssperre finden entsprechende Anwendung.

5 Rechte Dritter; Einhaltung von Rechtsvorschriften

(1) Der Kunde darf durch die Nutzung der Wero-Funktionen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rechte am geistigen Eigentum, Veröffentlichungsrechte und Urheberrechte.

(2) Zudem dürfen die Wero-Funktionen vom Kunden nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere dürfen unter Nutzung der Wero-Funktionen gesendete Textnachrichten, Unicode-Emojis und GIF-Dateien keine rechts- oder sittenwidrigen Informationen und Inhalte übermittelt werden. Insbesondere die geltenden Strafgesetze und Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

6 Haftung

6.1 Haftung der Bank

Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen richten sich die Haftung der Bank, die Erstattungsansprüche des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse nach Nummer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nummer 2.3 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und Nummer 10.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking.

6.2 Haftung des Kunden

(1) Kommt es im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden zu Fehlern hinsichtlich der Wero-Nutzerkennung des Kunden oder des Zahlungsempfängers, insbesondere, wenn der Kunde entgegen Nummer 3 dieser Sonderbedingungen seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist oder Änderungen, die seine Wero-Nutzerkennung betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Kunde den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Im Übrigen finden im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen die Regelungen der Sonderbedingungen für das Online-Banking und der

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr zur Haftung des Kunden Anwendung.

7 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde sich für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Nutzung der E- und M-Commerce-Funktionen und POS-Funktionen an die von Wero bereitgestellte Streitschlichtungsstelle über die Online-Banking-App wenden.

8 Entgelte

Der Kunde schuldet gegenüber der Bank kein Entgelt für die Nutzung der Wero-Funktionen. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt.

9 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen

(1) Der Kunde kann die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Angebot der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Wero-Funktionen sowie weitere Zusatzfunktionen in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Wero-Funktionen oder wenig genutzte Zusatzfunktionen aus dem Angebot zu entfernen.

(2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Nummer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10 Kündigung

(1) Der Kunde kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es gleich, wenn der Kunde seine Freischaltung für die Wero-Funktionen löscht. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es auch gleich, wenn der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung im Sinne der Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigt.

(2) Eine weitere Nutzung der Wero-Funktionen ist dann erst nach erneuter Freischaltung des Kunden für die Nutzung der Wero-Funktionen unter Annahme dieser Sonderbedingungen in der dann geltenden Fassung möglich.

(3) Die Bank kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten in Textform kündigen.

(4) Im Falle einer Kündigung des Kunden sind die vor Zugang der Kündigung erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge durch die Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen auszuführen oder abzulehnen. Entsprechendes gilt im Falle einer Kündigung der Bank für die vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge.

B. Wero-PRO-Funktionen

Die Regelungen des Abschnitts B. ergänzen und ersetzen gegebenenfalls die Regelungen des Abschnitts A. dieser Sonderbedingungen und gelten für die gesondert zwischen Bank und Kunde vereinbarten Wero-PRO-Funktionen.

1 Vereinbarung und Aktivierung von Wero-PRO-Funktionen

(1) Wero-PRO-Funktionen können dem Kunden von der Bank angeboten und mit diesem zusätzlich zu den Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen auf allen von der Bank hierzu angebotenen

Wegen vereinbart werden. Insbesondere ist der Abschluss eines Vertrags im elektronischen Geschäftsverkehr durch Auswahl entsprechender Optionen in der Online-Banking-App möglich, soweit dies von der Bank angeboten wird.

(2) Nach vertraglicher Vereinbarung von Wero-PRO-Funktionen können diese vom Kunden für alle vereinbarten Konten i.S.v. Nummer A. 1.2 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen, die dem Kunden von der Bank zu diesem Zweck in der Online-Banking-App angeboten werden, gesondert aktiviert oder deaktiviert werden. Die Aktivierung für ein bestimmtes Konto ermöglicht die Nutzung der Wero-PRO-Funktionen für alle Kontonutzungen und für alle Personen mit Verfügungsberechtigung (bspw. Kontobevollmächtigte) über das aktivierte Konto („Wero-PRO-Konto“).

(3) Die Bereitstellung der Wero-PRO-Funktionen erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden, spätestens jedoch am nächsten Bankarbeitstag.

2 Wero-PRO-Funktionen

(1) Die Wero-PRO-Funktionen sind für Kleingewerbetreibende, Selbstständige und Privatkonten mit gelegentlicher geschäftlicher Nutzung konzipiert. Die Wero-PRO-Funktionen sind unabhängig davon nutzbar, ob ein Konto von der Bank als gewerbliches oder privates Konto geführt wird.

(2) Die Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen werden durch die Aktivierung der Wero-PRO-Funktionen für das jeweilige Konto um folgende Dienstleistungen ergänzt:

a) Der Kunde kann von anderen Wero-Nutzern Wero-PRO-Zahlungen empfangen und anfragen. Wero-PRO-Zahlungen sind Wero-Zahlungen, die Wero-Nutzer auf eine Wero-PRO-Zahlungsanfrage hin auf ein mit der Zahlungsanfrage verbundenes Wero-PRO-Konto leisten oder Wero-Zahlungen, die ohne Anfrage auf einem Wero-PRO-Konto eingehen.

b) Wero-PRO-Zahlungsanfragen können vom Kunden mit den innerhalb von Wero vorgesehenen technischen Mittel erzeugt und an andere Wero-Nutzer übermittelt werden, bspw. durch Erzeugung eines entsprechenden QR-Codes mittels der Online-Banking-App.

c) Wero-PRO-Zahlungsanfragen werden mit einer vom Kunden festgelegten alphanumerischen Referenz versehen, die bei Zahlung wieder übermittelt wird und in den Transaktionsdetails der Umsatzübersichten eines Wero-PRO-Kontos aufgeführt wird.

d) Für eingehende Wero-PRO-Zahlungen werden automatisiert Zahlungseingangsbestätigende Transaktionsbelege generiert und an den Zahler rückübermittelt. Diese Transaktionsbelege erfüllen nicht notwendigerweise die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung oder Quittung.

e) Für an Zahler ausgegebene Zahlungsaufträge kann der Kunde automatisierte Zahlungserinnerungen einrichten, falls eine Zahlung zu einer bestimmten Referenz zu einem vom Kunden bestimmten Zeitpunkt noch nicht auf dem Wero-PRO-Konto eingegangen ist.

(3) Wero-PRO-Konten werden anderen Wero-Nutzern innerhalb der Systeme der Bank und innerhalb der Systeme von Wero durch grafische Gestaltung oder textliche Auszeichnung als solche kenntlich gemacht.

3 Entgelte

(1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-PRO-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt.

(2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nummer 1.10) entsprechend.

(3) Die Wero-PRO-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-PRO-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verfügungsberechtigte Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

4 Kündigung und Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen

(1) Für die Kündigung seitens des Kunden und der Bank gilt Nummer A. 10 dieser Sonderbedingungen entsprechend. Mit Wirksamkeit einer Kündigung der Wero-PRO-Funktionen nach Nummer B. 4 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen werden die vom Kunden aktivierten Wero-PRO-Funktionen automatisch deaktiviert.

(2) Die Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen für ein vereinbartes Konto stellt keine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen dar.

(3) Eine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen erstreckt sich im Zweifelsfall nicht auf die Kündigung der Wero-Funktionen (Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen).